

Satzung der Fliegergruppe Heubach

Genehmigt von der Hauptversammlung am 5. März 2004

§ 1 Name und Sitz:

Die Fliegergruppe Heubach hat ihren Sitz in Heubach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwäbisch Gmünd mit der Registernummer VR 45 eingetragen. Sie ist Mitglied des "Baden-Württembergischen Luftfahrtverbandes e. V. (BWLTV) in Stuttgart, der seinerseits dem Deutschen Aero-Club e. V. angeschlossen ist.

§ 2 Zweck:

Der Verein hat den Zweck, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen § 2 der GemV, ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage und unter Ausschluss parteipolitischer, militärischer, militärähnlicher oder konfessioneller Betätigung die Luftfahrt insbesondere den Luftsport, zu fördern und die Freunde der Luftfahrt zusammenzuschließen. Er wendet seine besondere Aufmerksamkeit der Jugend zu, die sich dem Luftsport widmen will. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks zu verwenden. Den Vereinsmitgliedern dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

§ 3 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder:

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Außerordentlichen Mitgliedern
3. Passiven Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

§ 5 Mitgliedschaft:

- 1) Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Als außerordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.
- 3) Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Der Ausschuss beschließt durch Mehrheitsbeschluss über die Aufnahme.
- 4) Natürliche Personen, die sich um die Zwecke des Vereins hervorragend verdient gemacht haben, kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft antragen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge:

Die Mitgliedsbeiträge und ihre Fälligkeit werden von der Mitgliedsversammlung festgesetzt. Für Förderer werden keine festen Sätze festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss
3. durch den Tod.

Das ausgeschiedene Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft herleiten, bleiben jedoch bestehen.

§ 8 Austritt:

Der Austritt kann zum Ablauf des Geschäftsjahres und zwar bis zu 30 Tage vorher erklärt werden. Ist die Austrittserklärung nicht spätestens 30 Tage vor Ablauf des Jahres schriftlich dem Verein zugegangen, so bleiben die dem Mitglied aus der Zugehörigkeit zum Verein erwachsenden Zahlungsverpflichtungen für das folgende Jahr bestehen.

§ 9 Ausschluss:

Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es

- a. es das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, oder
 - b. gegen die Satzung oder die Bestimmungen des Vereins oder gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes schuldhaft verstößt, oder
 - c. den Mitgliedsbeitrag trotz besonderer, mit eingeschriebenem Brief zugestellter Aufforderung des Kassier nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt.
- 1) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor Beschlussfassung gegenüber dem Vorstand schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.
 - 2) Der Ausschlussbeschluss mit Begründung wird vom Vorsitzenden dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.
 - 3) Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einreichen.
 - 4) Über die Berufung entscheidet der Ausschuss.

§ 10 Organe:

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Ausschuss
4. die Kassen- und Rechnungsprüfer

§ 11 Vorstand:

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassier

Der Vorstand und die anderen zuwählenden Organe werden durch die Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer von 2 Amtsjahren gewählt. Amtsjahr ist die Zeit von einer ordentlichen Jahreshauptversammlung bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung des folgenden Jahres.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist die Ersatzwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder des zweiten Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglieds.

§ 12 Vertretung und Geschäftsführung:

Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt den Verein gemäß § 26 BGB. Im Verhinderungsfalle, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, vertritt ihn der zweite Vorsitzende. Schriftführer und Kassenleiter erledigen ihre Aufgaben in dem vom Vorstand festgelegten Bereich.

§ 13 Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet in der Regel in den ersten 3 Monaten eines Jahres statt. Sie wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorsitzende jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn diese mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder unter schriftlicher Begründung verlangen. In diesem Falle hat die Abhaltung innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen. Die Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Anträge für eine Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen. Später gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung behandelt werden. Satzungsänderungen sind als Dringlichkeitsanträge ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Jedes Mitglied, das mindestens 12 Monate im Verein ist, mit Ausnahme der außerordentlichen Mitglieder und Förderer, besitzt eine Stimme.

Aufgabe der ordentlichen Jahresversammlung sind insbesondere:

Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassen- und Rechnungsprüfer.

- (1) Entlastung des Vorstands.
- (2) Wahl des Vorstands und der Kassen- und Rechnungsprüfer
- (3) Wahl des Ausschusses
- (4) Festsetzung des Haushaltsplans, der Aufnahmegebühr und der Beiträge
- (5) Satzungsänderungen
- (6) Bestätigung der vom Vorstand ernannten Fachreferenten

Die gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Schriftführer und dem 1. oder 2. Vorstand zu beurkunden.

§ 14 Ausschuss:

- 1) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und mindestens 3 Mitgliedern, welche durch die Hauptversammlung gewählt werden. Der Werkstattleiter und der Ausbildungsleiter sind Kraft ihres Amtes Mitglieder im Ausschuss.
- 2) Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Einhaltung der Satzung durch alle Vereinsmitglieder zu überwachen. Insofern besitzt er ein Einspruchsrecht gegenüber den Beschlüssen des Vorstandes oder sonstiger Bevollmächtigter.
- 3) Außerdem obliegt es ihm, auf Berufung eines nach § 9 ausgeschlossenen Mitgliedes zu entscheiden.
- 4) Jedes Mitglied ist berechtigt den Ausschuss anzurufen. Alle Anträge sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Der Ausschuss ist entgeltliche Schlichtungsinstanz für alle Streitigkeiten unter den Mitgliedern.

§ 15 Gemeinnützigkeit:

- 1) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.
- 2) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- 3) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

§ 16 Satzungsänderungen und Auflösung:

- 1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen worden. Sind weniger als 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so müsste innerhalb von 2 Monaten mit einer Frist von mindestens einer Woche eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen über die Auflösung entscheidet.
- 3) Über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins darf nur dann verhandelt werden, wenn dies bei Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung stand.
- 4) Im Falle einer Auflösung der Fliegergruppe Heubach wird:
 - (a) das Fluggerät dem BWLV
 - (b) das übrige Vermögen der Stadt Heubach mit Zustimmung des Finanzamts zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, luftsportliche Zwecke zur Verfügung gestellt.

§ 17 Kassen- und Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassen- und Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Anlage

Ehrenordnung

Die Fliegergruppe Heubach besteht seit über 25 Jahren. Im Hinblick darauf und da bereits mehrere Mitglieder zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern ernannt wurden, ist es erforderlich, die Ehrung verdienter Mitglieder besonders zu regeln. Deshalb beschloss die Mitgliederversammlung am 7.2.1976 folgende

Ehrenordnung

- § 1** Die Fliegergruppe Heubach ehrt besonders verdiente Mitglieder durch die Ernennung zu
- a) Ehrenmitgliedern
 - b) Ehrenvorsitzenden
- § 2** (1) Ehrenmitglied kann werden, wer mindestens 10 Jahre Mitglied der Fliegergruppe ist und sich durch besonderen Einsatz, durch besondere Initiative oder durch außergewöhnliche Leistungen in überragendem Maße um den Verein verdient gemacht hat.
- (2) Zum Ehrenvorsitzenden, kann nur ernannt werden, wer darüber hinaus sich als Vorsitzender der Fliegergruppe besondere Verdienste erworben hat.
- § 3** Die Ehrung erfolgt durch Beschluss des Ausschusses entweder aufgrund eines **Antrages** des Vorstandes oder aber auf Vorschlag von Mitgliedern der Fliegergruppe.
- § 4** (1) Der Vorschlag muss durch mindestens 2 Mitglieder, die mindestens 5 Jahre der Gruppe angehören, schriftlich mit ausführlicher Begründung dem Vorstand unterbreitet werden.
- (2) Über den Antrag des Vorstandes entscheidet der Ausschuss. Er gilt als angenommen, wenn in geheimer Abstimmung mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder des Ausschusses zustimmen.
- (3) Die Entscheidung des Ausschusses wird erst dann wirksam, wenn das zur Ehrung vorgesehene Mitglied bereit ist, die Ehrung anzunehmen. Die Urkunde über die Verleihung der Ehrung wird dem zu Ehrenden im feierlichen Rahmen bei gegebenem Anlass überreicht werden.
- § 5** Die Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitglieder haben folgende Rechte:
- a) Beitragsfreiheit
 - b) Befreiung von Werkstattstunden
 - c) kostenloser Eintritt zu sämtlichen Veranstaltungen des Vereines
 - d) sie sind berechtigt, den Ausschuss-Sitzungen beizuwohnen.
- § 6** Die Ehrenmitgliedschaft bzw. die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden kann bei vereinsschädigendem Verhalten entzogen werden. Hierfür ist wiederum der Ausschuss zuständig. Der Entzug wird rechtskräftig, wenn mindestens 2/3 der, anwesenden Mitglieder des Ausschusses zugestimmt haben. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.